

Mitteilung aus dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein und dem Landeslabor Schleswig-Holstein:

Antibiotikadatenbank – Gebührenpflicht für Landwirte

Am 1. April 2014 trat das 16. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes in Kraft. Ziel des Gesetzes ist die Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung. Seit dem 1. Juli 2014 werden die Daten zum Antibiotikaeinsatz bei Masttieren (Schweine, Rinder, Hühner und Puten) in der staatlichen Antibiotikadatenbank erfasst und halbjährlich ausgewertet. Betriebe mit einem überdurchschnittlich hohen Antibiotikaverbrauch müssen Maßnahmenpläne erstellen und umsetzen. Diese Arbeiten führen nicht nur bei Landwirten und betreuenden Tierärzten zu einem erhöhten Arbeitsaufwand. Die Überwachung des im Arzneimittelgesetz (AMG) verankerten Antibiotikaminimierungskonzeptes ist in Schleswig-Holstein Aufgabe des Landeslabors. Die Prüfungen in landwirtschaftlichen Betrieben, die Plausibilisierungen der erfassten EDV-Daten und die Bewertungen der von den betroffenen Tierhaltern vorgelegten Maßnahmenpläne erfordern einen erheblichen zusätzlichen Personalaufwand. Das Landeslabor ist gehalten, kostendeckende Gebühren auch für amtliche und hoheitliche Leistungen zu erheben. Mit der Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26. Februar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 85) wurden daher auch zusätzliche Gebührentatbestände eingeführt.

Unter anderem sind folgende Tätigkeiten gebührenpflichtig:

- **Datenerfassung:**
Die Meldungen von Nutzungsarten, Antibiotikaanwendungen und Tierbestandsdaten erfolgen elektronisch in die unter www.Hi-tier.de geführte Datenbank. Nur Landwirte, die nicht selbst elektronisch melden und stattdessen die Erfassung der erforderlichen Daten durch die Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (LKD) durchführen lassen, sind für diesen Erfassungsaufwand gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der zu meldenden Daten. Entsprechend dem Meldeaufwand liegt die Höhe der Gebühren zwischen 2,00 € und 10,00 € je Meldung.
- **Mitteilung der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit:**
Halbjährlich teilt das Landeslabor den Landwirten die betriebsindividuelle Therapiehäufigkeit schriftlich mit. Diese Mitteilung ist gebührenpflichtig. Die Kosten betragen abhängig vom Datenvolumen zwischen 2,00 € und 4,00 € je Mitteilung.
Seit wenigen Monaten besteht allerdings für Landwirte die Möglichkeit, die betriebsindividuelle Therapiehäufigkeit online abzurufen und somit auf die gebührenpflichtige schriftliche Benachrichtigung zu verzichten.
Hierzu bedarf es einer entsprechenden Einstellung unter www.Hi-tier.de (Auswahlmenü Tierarzneimittel / Antibiotika (TAM), Eingabe TAM-Profil).
Hinweis: Der Landwirt muss bei dem halbjährlichen online-Abwurf die betriebsindividuelle Therapiehäufigkeit ausdrucken und den von ihm durchgeführten Vergleich mit den bundesweiten Kennzahlen in seinen Betriebsunterlagen dokumentieren.

Für Betriebe, die nicht fristgerecht melden und deshalb eine zusätzliche korrigierte Mitteilung ihrer betriebsindividuellen Therapiehäufigkeit erhalten müssen, betragen die Gebühren 20,00 € je Mitteilung.

- **Prüfung eines Maßnahmenplanes (Antibiotikaminimierungsplan):**
Ein Betrieb, dessen betriebsindividuelle Therapiehäufigkeiten über der bundesweit ermittelten Kennzahl 2 liegt, muss einen Maßnahmenplan zur Reduzierung des Einsatzes von Antibiotika erstellen und an das Landeslabor senden. Die Gebühr für die Überprüfung des eingereichten Maßnahmenplanes richtet sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand. Durchschnittlich fallen derzeit Gebühren in Höhe von ca. 90,00 € je Maßnahmenplan an. Durch die Vorlage eines vollständigen und fundierten Maßnahmenplanes werden zeit- und damit kostenaufwändige Rückfragen bzw. Nachforderungen vermieden.
- **Vor-Ort-Kontrolle:**
Eine Gebühr wird ab Januar 2016 künftig auch für Vor-Ort-Kontrollen erhoben, bei denen die Angaben in der Antibiotikadatenbank zu überprüfen sind. Bei diesen Plausibilitätskontrollen werden Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Antibiotikadatenbank erfassten Daten begutachtet um sicherzustellen, dass Landwirte ihrer Meldepflicht korrekt nachkommen. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand und wird vermutlich durchschnittlich ca. 190,00 € betragen. Darüber hinaus sind Kontrollen durchzuführen, wenn erhebliche Meldefehler in der Antibiotikadatenbank auftreten oder wenn eingereichte Maßnahmenpläne nicht plausibel sind. Die Gebührenhöhe richtet sich auch hier nach dem erforderlichen Zeitaufwand.